

Vermögensverwaltung durch Vormund und Betreuer

Mündel- und Betreutengeld sicher anlegen, Vermögen verwalten

Bearbeitet von
Reinhold Spanl, Andrea Imre

3., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. 322 S. Hardcover
ISBN 978 3 8029 7548 6

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht > Nachlassverwaltung, Testamentsvollstreckung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vermögens- verwaltung durch Vormund und Betreuer

Mündel- und Betreutengeld
sicher anlegen und Vermögen verwalten

3., neu bearbeitete Auflage



[Wissen für die Praxis]

Die ideale Arbeitshilfe zur Bearbeitung von Vormundschafts- und Betreuungsfällen

Zum Kernbereich einer Vormundschaft gehört die Anlegung und Verwaltung des Mündelvermögens. Ein Betreuer wird häufig die Aufgabe der Vermögenssorge inne haben und muss deshalb mit dieser Materie befasst sein.

Dieses Handbuch erklärt nicht nur die Problematik der Geldanlegung unter rechtlichen und haftungsrelevanten Gesichtspunkten, es gibt darüber hinaus detaillierte Hinweise zur Erforderlichkeit und Erteilung von familien- bzw. betreuungsgerichtlichen Genehmigungen und vermittelt das notwendige Fachwissen zur Bewältigung der Vermögensverwaltung.

- Änderungen im Anlageverhalten contra Sicherheit
- Fragen der Haftung, auch hinsichtlich der Tätigkeit des Vormunds oder Betreuers nach Beendigung seines Amts
- Zahlreiche Beispiele, Muster, Formulare, wichtige Adressen

„Umfassender Leitfaden für den Aufgabenkreis ‚Vermögenssorge‘ mit praktischen Hinweisen zu schwierigen Geschäften. Sollte im Bücherschrank keines Berufsbetreuers fehlen.“
bdb aspekte

Reinhold Spanl ist Hochschullehrer a. D. Er schult bundesweit ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuer. Erfolgreicher Fachautor.

Andrea Imre, Dipl. Rechtspflegerin, Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Rechtsbereich Rechtspflege in Starnberg.

Spanl · Imre

Vermögens- verwaltung durch Vormund und Betreuer

Mündel- und Betreutengeld
sicher anlegen und Vermögen verwalten

3., neu bearbeitete Auflage



WALHALLA

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.
Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft.
Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf
ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür,
dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Rechtsstand: Oktober 2016

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!
Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch
nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihen an Dritte ist nicht
erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver,
Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-
Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7548600

Schnellübersicht

Mündelsichere Vermögensverwaltung	7
Abkürzungen	9
Grundlagen der Verwaltung von Vermögenswerten	13
Anlegung von Geld des Mündels und Betreuten	141
Ausgewählte Bereiche der Vermögensverwaltung	195
Literaturhinweise	313
Stichwortverzeichnis	315

1
2
3
4
5

Mündelsichere Vermögensverwaltung

Ein Minderjähriger, dessen Eltern nicht ermittelt werden können, dessen Eltern verstorben sind oder denen aufgrund einer gesetzlich oder gerichtlich angeordneten Maßnahme das Recht fehlt, ihr Kind zu vertreten, bekommt einen Vormund.

Einem volljährigen Menschen, der aufgrund einer psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, bestellt das Gericht im erforderlichen Umfang einen Betreuer.

Während dem Vormund grundsätzlich die (volle) Vermögenssorge zusteht, obliegt sie dem Betreuer nur, wenn ihm ein entsprechender Aufgabenkreis zugewiesen wurde.

Vermögenssorge bedeutet Drittverwaltung eines fremden Vermögens aufgrund einer staatlichen (gerichtlichen) Anordnung. Dies verlangt gesetzliche Vorgaben und Grenzen sowie eine gewisse Beaufsichtigung durch das Gericht. Solche Kontrollmaßnahmen sind insbesondere das Vermögensverzeichnis, die jährliche Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Familien- bzw. Betreuungsgericht sowie Anlageregelungen.

Vormund und Betreuer sollen das verwaltete Vermögen erhalten und – soweit möglich – auch vermehren. Die Bedürfnisse des Minderjährigen oder betreuten Volljährigen sollen dabei bestmöglich berücksichtigt werden.

Vormund und Betreuer sind gesetzliche Vertreter; sie können im Namen des Vertretenen gerichtlich und außergerichtlich handeln. Auch dies bedarf einer gerichtlichen Kontrolle, insbesondere durch das Erfordernis von familien- bzw. betreuungsgerichtlichen Genehmigungen. Gesetzliche Vertretungsbeschränkungen und Ausschlüsse müssen beachtet werden.

Das an den praktischen Fragestellungen orientierte Handbuch soll dem Vormund und Betreuer veranschaulichen, wie Vermögensverwaltung und Vermögensanlage gesetzeskonform zu gestalten sind. Vorteile und Risiken werden dargestellt. Weiterhin behandelt werden der Erwerb von Vermögenswerten und mögliche Verfügungen darüber unter Darstellung vieler Einzelgeschäfte.

Die Darlegung möglicher Fehlverhalten soll verhindern, dass Vormund oder Betreuer Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein könnten. Beispiele und Tipps erleichtern die Umsetzung in die praktische Arbeit.

Auch dem Rechtspfleger des Familien- bzw. Betreuungsgerichts dient das Handbuch als wertvolle Grundlage zur Überwachung der Vermögensverwaltung des Vormunds bzw. Betreuers. Die vom Gesetz geforderte Beratung der Betreuer ist in idealer Weise zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Betreuungsstellen und -vereine.

Berücksichtigt ist, dass in weiten Bereichen der Vermögensverwaltung in der Betreuung auf Vorschriften des Vormundschaftsrechts Bezug genommen ist. Für den Betreuer zu beachtende Abweichungen oder Besonderheiten sind ausführlich dargestellt.

Reinhold Spanl

Andrea Imre

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBtG	Länderausführungsgesetze zum Betreuungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AO 1977	Abgabenordnung vom 16.03.1976
Art.	Artikel
BAnz	Bundesanzeiger
BausparkG	Gesetz über Bausparkassen
Bay	Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des BayObLG in Zivilsachen
BB	Der Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtG	Betreuungsgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DAVorm	Der Amtsvormund
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

DVO	Durchführungsverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErbbauVO	Erbaurechtsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (aufgehoben seit 01.09.2009)
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn	Fußnote
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
i. V. m.	in Verbindung mit
JMBI	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

MHbeG	Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz
MüKo	Münchener Kommentar (+ Bearbeiter)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Palandt	Kommentar zum BGB (+ Bearbeiter)
RG	Reichsgericht
RGRK	Kommentar zum BGB, Herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RPfIG	Rechtspflegergesetz
RpflJB	Rechtspflegerjahrbuch
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpfIStud	Rechtspflegerstudienheft
ScheckG	Scheckgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
Soergel	Kommentar zum BGB
SpkG	Sparkassengesetz
Staudinger	Kommentar zum BGB
VO	Verordnung
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Grundlagen der Verwaltung von Vermögenswerten

1.	Vormund und Betreuer als Fremdverwalter.....	14
2.	Aufsicht durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht	30
3.	Familien- bzw. betreuungsgerichtliche Genehmigung ...	47
4.	Mitwirkung und Überwachung durch Dritte	68
5.	Vertretungsausschlüsse.....	74
6.	Beschränkte Vertretung.....	90
7.	Beschränkung der Vermögensverwaltung durch Dritte .	93
8.	Befreiungen	97
9.	Eigenes Handeln des Mündels bzw. Betreuten.....	103
10.	Handeln nach Beendigung des Amts.....	110
11.	Haftungsfragen	125

1. Vormund und Betreuer als Fremdverwalter

Vormund

1

Der Vormund hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen; er ist der gesetzliche Vertreter des Mündels in beiden Bereichen, § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Vormund bespricht mit dem Mündel Fragen der Sorge je nach Entwicklungsstand und strebt Einvernehmen an, § 1793 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1626 Abs. 2 BGB. Vormund und Mündel sind einander Beistand und Rücksicht schuldig, § 1793 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 1618a BGB.

Bei der Führung der Vormundschaft handelt der Vormund eigenverantwortlich und selbstständig. Er ist nur durch gesetzliche Regelungen beschränkt; Anordnungen des Familiengerichts müssen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen.

Der Vormund kann seine Aufgaben und Rechte weder als Ganzes noch in Teilen auf Dritte übertragen.¹ Er kann aber zur Durchführung der Sorge Dritte beziehen, beauftragen oder bevollmächtigen; nur darf er sich seiner Verantwortlichkeit nicht entledigen.

Vermögensverwaltung

Die Vermögenssorge des Vormunds ist detailliert geregelt in den §§ 1802 bis 1832 BGB. Diese Vorschriften schreiben ihm vor, wie er Vermögen des Mündels zu behandeln hat; verstößt er gegen sie, begeht er eine Pflichtwidrigkeit.² Der Vormund nimmt Vermögensgegenstände des Mündels in Besitz und wird dadurch unmittelbarer Fremdbesitzer, während das Mündel mittelbarer Eigenbesitzer bleibt. Die Vormundschaft begründet ein Besitzmittlungsverhältnis nach § 868 BGB.

Beispiel:

Findet der Vormund bei Übernahme des Amts einen Bargeldbestand in Höhe von 20.000 Euro vor, hat er diesen gemäß § 1806 BGB verzinslich anzulegen, und zwar grundsätzlich in einer in § 1807 BGB vorgegebenen Art; hierzu bedarf er der Genehmigung des Gegenvormunds, und wenn ein solcher nicht bestellt ist, einer Genehmigung des Familiengerichts,

¹ MüKo/Wagenitz, § 1793 Rn. 35; Staudinger/Engler, § 1793 Rn. 43

² OLG Frankfurt Rpfleger 1983, 151

§ 1810 BGB, falls nicht mehrere Vormünder gemeinschaftlich das Amt wahrnehmen (siehe §§ 1775 Satz 1, 1797 Abs. 1 Satz 1 BGB). Legt er das Vermögen bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse oder einem anderen Kreditinstitut, welches einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört (z. B. im Rahmen eines Sparkontos) an, muss er eine Versperrung nach § 1809 BGB herbeiführen.

Der Vormund soll Mündelvermögen erhalten und vermehren,³ wobei die Substanzerhaltung im Vordergrund steht. Einkünfte verwendet er für den Unterhalt des Mündels; es ist ihm aber nicht verwehrt, den Vermögensstamm anzugreifen, wenn die Erträge nicht ausreichen.⁴

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung berechtigt den Vormund, im Rahmen der tatsächlichen Sorge im Namen des Mündels zu handeln, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Willenserklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen, §§ 164 Abs. 1, 131 BGB. Auch kann der Vormund für den Mündel Prozesse führen (§ 51 ZPO) sowie sonstige gerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren betreiben.

Soweit der beschränkt geschäftsfähige Mündel selbst rechtsgeschäftlich handelt, entscheidet der Vormund als gesetzlicher Vertreter über die Wirksamkeit der Geschäfte, § 107 ff. BGB; er kann seine Zustimmung erteilen oder verweigern.

Beispiel:

Kauft der 17-jährige Mündel einen Computer für 2.000 Euro, kann er dies mit einer entsprechenden Einwilligung des Vormunds tun, §§ 107, 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB; der Kaufvertrag ist dann von Anfang an wirksam. Hatte er die vorherige Zustimmung nicht, kann der Vormund nachträglich das Rechtsgeschäft genehmigen und den zunächst schwebend unwirksamen Vertrag zur Wirksamkeit bringen, §§ 108 Abs. 1, 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB; auch könnte er die Genehmigung verweigern, was zur Unwirksamkeit führen würde.

³ BayObLGZ 22, 144

⁴ BayObLGZ 1923, 517

Natürlich hätte der Vormund im Namen des Mündels den Kaufvertrag auch selbst wirksam schließen können, §§ 164 Abs. 1, 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB.

1 *Vertretungsmacht des Vormunds*

Der Vormund hat das Recht, im Namen des Mündels zu handeln und Handlungen des Mündels durch seine Zustimmung zur Wirksamkeit zu bringen, § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Mündels erfolgt grundsätzlich im Wege der unmittelbaren Stellvertretung, § 164 ff. BGB.

Das Vertretungsrecht des Vormunds kann ausgeschlossen sein (siehe dieses Kapitel), auch kann es beschränkt sein, so z. B. durch das Erfordernis familiengerichtlicher Genehmigungen.

Höchstpersönliche Geschäfte des Mündels

Bestimmte Geschäfte kann der beschränkt geschäftsfähige Mündel nur selbst vornehmen, eine Stellvertretung scheidet dabei aus; unterschiedlich geregelt ist, ob eine Zustimmung des Vormunds erforderlich ist. In Vermögensangelegenheiten sind solche Regelungen kaum ersichtlich. Im mittelbaren Zusammenhang sind unter anderem die nachfolgenden Vorschriften zu beachten:

- Eheschließung, § 1311 BGB
- Anerkennung der Vaterschaft, § 1596 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB
- Testamentserrichtung, §§ 2064, 2229 Abs. 1 und 2, 2247 Abs. 4 BGB
- Erbvertragserrichtung, §§ 2274, 2275 Abs. 2 BGB
- Abschluss eines Erbverzichtsvertrags, § 2347 Abs. 2 BGB

Einschränkung durch eine familiengerichtliche Genehmigung

Grundsätzlich handelt der Vormund aus seinem Vertretungsrecht für den Mündel (§ 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB), aber das Gesetz schränkt durch das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung die vorhandene Vertretungsmacht ein. Soweit der gesetzliche Vertreter ohne die erforderliche Genehmigung handelt, tut er dies als Vertreter ohne (ausreichende) Vertretungsmacht; ein bereits abgeschlossener Vertrag ist schwebend (un-)wirksam (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB), ein einseitiges Rechtsgeschäft dagegen unwirksam (§ 1831 BGB).

Die Genehmigung macht das eingeschränkte Vertretungsrecht zu einem uneingeschränkten (komplettiert das bisher fehlende Recht), so dass der gesetzliche Vertreter mit ihr das Rechtsgeschäft wirksam schließen oder zur Wirksamkeit bringen kann. Dieser Zustand tritt ein, wenn dem Vormund die Genehmigung durch das Familiengericht erteilt ist, § 1828 BGB.

1

Zu unterscheiden sind Außen- und Innengenehmigungen. Eine Innengenehmigung (z. B. §§ 1810, 1811, 1823 BGB) liegt vor, wenn das Gesetz von „soll“ oder „kann gestatten“ spricht. Sie betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Mündel und Vormund; ihr Fehlen ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts. Handelt der Vormund ohne eine erforderliche Innengenehmigung, stellt dies eine Pflichtwidrigkeit dar. Nur die Außengenehmigung (z. B. §§ 1812, 1819, 1820, 1821, 1822 BGB u. a.) schränkt die Vertretungsmacht ein. Ohne sie ist das vom Vormund getätigte Rechtsgeschäft nicht wirksam.

Beispiel:

Der Vormund findet beim Amtsantritt erhebliches Geldvermögen des Mündels vor, welches dieser von seinen Eltern geerbt hat. Er zahlt 10.000 Euro auf das bestehende Sparkonto des Mündels bei der Stadtsparkasse ein, kauft für diesen eine Eigentumswohnung und kündigt das Mietverhältnis über die Wohnung der verstorbenen Eltern. Es besteht weder Mit- noch Gegenvormundschaft.

Bei der Einzahlung auf das Sparkonto bei der öffentlichen Sparkasse handelt es sich um eine Anlegung nach §§ 1806, 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB, die eine Innengenehmigung nach § 1810 Satz 2 BGB auslöst. Die erfolgte Übereignung der Geldscheine nach § 929 BGB durch den Vormund an die Bank ist wirksam, auch wenn eine Genehmigung (des Gegenvormunds oder des Familiengerichts) nicht eingeholt wird; allerdings stellt dies eine Pflichtwidrigkeit dar.

Zum Kaufvertrag hinsichtlich der Eigentumswohnung gemäß § 433 BGB bedarf der Vormund einer Genehmigung nach § 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB (Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks gerichtet ist). Ohne die Genehmigung ist der Vertrag schwend unwirksam, § 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB, da dem Vormund die (ausreichende) Vertretungsmacht fehlt. Erteilt ihm das Familien-

gericht mit rechtskräftigem Beschluss (§§ 38, 40 Abs. 2, 46 FamFG) die Genehmigung gemäß § 1828 BGB, so erlangt er das vollständige Vertretungsrecht. Teilt er aus dieser Position heraus dem Verkäufer die Genehmigung mit, ist der Vertrag wirksam geworden, § 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB.

1

Kündigt der Vormund das Mietverhältnis im Namen des Mündels nach §§ 549, 568, 573c Abs. 1 Satz 1 BGB, so unterliegt er dem Genehmigungstatbestand des § 1812 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB. Eine Kündigung fällt als Gestaltungsrecht zwar für sich gesehen nicht unter § 1812 BGB, allerdings stellt sie sich dann als Verfügung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn ihre Gestaltungswirkung das Erlöschen eines Leistungsanspruchs zur Folge hat. Durch die Kündigung endet das Mietverhältnis, § 542 Abs. 1 BGB, dadurch verliert der Mündel seinen (Wohn-)Anspruch aus § 535 Satz 1 BGB. Es liegt eine Verfügung über eine Forderung des Mündels vor.⁵ Bei der Kündigung handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft, so dass sie ohne die vorherige Genehmigung unwirksam ist, § 1831 BGB. Wird die (rechtskräftige) Genehmigung dem Vormund erteilt, § 1828 BGB, muss er die Kündigung neu vornehmen.

Wichtig: Schließt der Vormund einen Vertrag mit der ihm (bereits) erteilten rechtskräftigen familiengerichtlichen Genehmigung (§ 1828 BGB), ist dieser sofort wirksam. Fehlt die erforderliche Genehmigung, kann er bei nachträglicher Erteilung durch deren Mitteilung an den Vertragspartner das Rechtsgeschäft zur Wirksamkeit bringen, § 1829 Abs. 1 BGB. Nimmt er ein einseitiges Rechtsgeschäft vor, muss ihm die Genehmigung vorher erteilt sein. Fehlt sie, ist das Rechtsgeschäft unwirksam, § 1831 BGB.

Bevollmächtigung Dritter durch den Vormund

Im rechtsgeschäftlichen Bereich kann der Vormund Vollmacht erteilen.⁶ Im Regelfall wird er den Dritten im Namen des Mündels bevollmächtigen; der Stellvertreter tritt dann unmittelbar im Namen und mit Wirkung für den Mündel auf.⁷ Eine familiengerichtliche Genehmigung ist für die Erteilung der Vollmacht grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings kann der Vormund nur insoweit bevollmächtigen, als ihm selbst die uneingeschränkte Vertretungsmacht

⁵ MüKo/Wagenitz, § 1812 Rn. 19; OLG Hamm FamRZ 1991, 605

⁶ BayObLGZ 14, 210

⁷ MüKo/Wagenitz, § 1793 Rn. 21 ff.

zusteht.⁸ Unterliegt der Vormund beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts einem gerichtlichen Genehmigungstatbestand, kann der Bevollmächtigte das Geschäft ebenfalls nur mit dieser Genehmigung wirksam vornehmen.⁹

In besonderen Fällen wird der Vormund nicht im Namen des Mündels, sondern in seinem (des Vormunds) Namen bevollmächtigen. Es handelt sich hierbei um einen Vertreter des (gesetzlichen) Vertreters.¹⁰ So kann der Vormund bei einem Grundstücksgeschäft des Mündels den Notar bevollmächtigen, eine erforderliche familiengerichtliche Genehmigung für ihn zu beantragen und entgegenzunehmen.

Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz

Grundnorm des Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)¹¹ ist zunächst der § 1629a BGB, welcher durch die Verweisung des § 1793 Abs. 2 BGB auch in der Vormundschaft gilt. Bei Eintritt der Volljährigkeit kann der ehemalige Mündel die Haftung für Verbindlichkeiten, welche der Vormund im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht begründet hatte, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens beschränken, §§ 1793 Abs. 2, 1629a Abs. 1 BGB. Zwar haftet der volljährig Gewordene mit seinem gesamten vorhandenen Vermögen, kann aber verhindern, dass er mit Schulden beginnen muss. Das nach Eintritt der Volljährigkeit erworbene (Neu-)Vermögen ist haftungsfrei.

Das folgende Schema soll die Haftungsbegrenzung kurz darstellen:

Übersicht: Haftungsbegrenzung

§ 1629a BGB (i. V. m. § 1793 Abs. 2 BGB)

Die Haftung für Verbindlichkeiten beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes (Abs. 1 Satz 1), wenn die Begründung der Verbindlichkeiten erfolgt ist mittels Rechtsgeschäft oder sonstige Handlung (Realakt):

⁸ KG OLG E 5, 410; KG JFG 1, 313

⁹ KG NJW 2015, 1394; Müko/Wagenitz, § 1793 Rn. 42

¹⁰ BGHZ 32, 250; BGH BB 1963, 1193; BGH NJW 1977, 1535

¹¹ BGBl. I 1998, 2487

- **Satz 1 1. Halbsatz**
 - durch Vormund, im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht (auch wenn die Begründung mit familiengerichtlicher Genehmigung erfolgt ist, 2. Halbsatz)
 - durch sonstige vertretungsberechtigte Personen (z. B. Mitgesellschafter, Prokuristen, Testamentsvollstrecker)
 - durch Erwerb von Todes wegen
- **Satz 1 2. Halbsatz**
 - durch den Minderjährigen selbst gemäß §§ 107, 108, 111 BGB mit Zustimmung des Vormunds

Natürlich gibt es Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung.

Die Haftungsbeschränkung gemäß § 1629a Abs. 2 BGB erstreckt sich nicht auf Verbindlichkeiten:

- die aus einem selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts stammen, soweit der Minderjährige nach § 112 Abs. 1 BGB ermächtigt war und es sich um Geschäfte handelt, die der Betrieb mit sich brachte.

Verbindlichkeiten, die unter § 112 Abs. 1 Satz 2 BGB fallen, werden nicht erfasst. Dies kann zwar dem Gesetzestext nicht unmittelbar entnommen werden, ergibt sich aber daraus, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur Verbindlichkeit wieder vom gesetzlichen Vertreter herrühren würde.

- die aus Rechtsgeschäften stammen, welche allein der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Kindes dienten:
 - Kleingeschäfte des täglichen Lebens (z. B. Nahrungsmittel, Schulutensilien)
 - für Minderjährige der jeweiligen Altersstufe typische und nicht ungewöhnliche Geschäfte (z. B. Kauf eines Fahrrads, Kleinkraftrads oder Computers)

Die Haftungsbeschränkung ergreift gemäß § 1629a Abs. 3 BGB nicht:

- Dritte, die mit haften, mit schulden oder Sicherheit geleistet haben (z. B. Bürgschaft, gesamtschuldnerische Haftung); ein Regress gegen den volljährig Gewordenen im Innenverhältnis

scheitert, wenn der Bestand des Altvermögens nicht zur Befriedigung ausreicht.

- Sicherheiten (dingliche), die aus dem Vermögen des Kindes gestellt worden sind (z. B. Grundpfandrechte) oder eine deren Bestellung sichernde Vormerkung.

Gemäß § 1629a Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Haftungsbeschränkung für sogenannte Altschulden nicht kraft Gesetzes zu beachten, vielmehr muss sich der volljährig Gewordene auf sie berufen. Tut er dies, greifen die §§ 1990, 1991 BGB entsprechend. Der volljährig Gewordene kann die Befriedigung der Altgläubiger insoweit verweigern, als der Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens nicht ausreicht.

Wichtig: Regelmäßig wird eine Verurteilung mit dem Vorbehalt der Haftungsbeschränkung erfolgen, §§ 786, 780 Abs. 1 ZPO; die Beschränkung ist dann im Zwangsvollstreckungsverfahren mit Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen, §§ 786, 781, 785, 767 ZPO.

Durch die entsprechende Anwendung des § 1991 BGB ist der volljährig Gewordene den Altgläubigern für die Verwaltung des Altvermögens verantwortlich; er haftet dadurch mit einem Neuerwerb, wenn Neugläubiger aus dem Altvermögen befriedigt werden.

Die Gläubiger werden gemäß § 1629a Abs. 4 BGB durch eine doppelte (gesetzliche) Vermutung geschützt. Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Stellt der volljährig Gewordene nicht fristgerecht ein geerbtes Einzelunternehmen ein oder verbleibt er in einer Handelsgesellschaft bzw. einer Erbengemeinschaft, wird vermutet, dass zunächst die aus dem bestehenden Verhältnis herrührenden Verbindlichkeiten erst nach Eintritt der Volljährigkeit entstanden sind (der volljährig Gewordene gilt als Neuschuldner). Wenn diese Vermutung widerlegt ist, wird weiterhin vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war (es sich um Altvermögen handelt).

Die Haftungsbeschränkung wird ergänzt durch das Sonderkündigungsrecht des § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB. Kann der volljährig Gewordene seine „Altschulden“ durch § 1629a Abs. 1 BGB beschränken, gibt ihm das Sonderkündigungsrecht die Möglichkeit, aus einer Gesellschaft auszuscheiden, in die er durch die Eltern oder einen Vormund gebracht wurde, und sich damit von künftigen Verpflichtungen zu lösen. Dies gilt für die BGB-Gesellschaft, aber auch für OHG und KG durch die Verweisungen nach §§ 105 Abs. 3 und 161 Abs. 2 HGB.

Nach § 723 Abs. 1 Satz 4 BGB muss die Kündigung binnen drei Monaten erfolgen, und zwar ab dem Zeitpunkt, in welchem der volljährig Gewordene von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hat oder haben muss. Eine vereinbarte Kündigungsfrist ist unerheblich, § 723 Abs. 1 Satz 6 BGB.

Ein Kündigungsrecht besteht gemäß § 723 Abs. 1 Satz 5 BGB nicht, wenn der volljährig Gewordene bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbstständigen Betrieb gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente.

Ist der volljährig Gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft, die sich wirtschaftlich betätigt (etwa durch Fortführung eines zum Nachlass gehörenden Einzelunternehmens), kann er die Auseinandersetzung der Gemeinschaft jederzeit verlangen (§ 2042 BGB), selbst wenn der Erblasser dies ausgeschlossen oder erschwert hat. Auch hier liegt ein wichtiger Grund vor, §§ 2044 Abs. 1, 749 Abs. 2 BGB.

Praxis-Tipp:

Jeder volljährig Gewordene kann sich auf die Haftungsbeschränkung des § 1629a BGB berufen. Bei der Vollstreckung aus Urteilen, die vor dem 01.07.1999 ergangen sind, bedarf es gemäß Art. 3 Abs. 1 MHbeG keines Vorbehalts nach § 780 Abs. 1 ZPO. Soweit der volljährig Gewordene bis zum 01.01.1999 (Alt-)Schulden erfüllt hat oder diese im Wege von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfüllt wurden, kann eine Rückzahlung aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht erlangt werden, Art. 3 Abs. 2 MHbeG.

Betreuer

Der Betreuer hat in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, § 1901 Abs. 1 i. V. m. § 1896 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB; er ist in diesem Bereich gesetzlicher Vertreter, § 1902 BGB.

Bei der Führung seines Amtes handelt der Betreuer eigenverantwortlich und selbstständig. Er ist nur durch gesetzliche Regelungen beschränkt; Anordnungen des Betreuungsgerichts müssen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer grundsätzlich zu entsprechen, auch wenn sie bereits vor seiner Bestellung (z. B. in einer Betreuungsverfügung) geäußert wurden, § 1901 Abs. 3 BGB.

Persönliche Betreuung

Die in § 1897 Abs. 1 BGB geforderte „persönliche Betreuung“ eignet sich nicht, das Amt des Betreuers auf Dritte zu übertragen. Der Betreuer kann aber zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere in der Vermögensverwaltung, Dritte beziehen¹² und Vollmacht erteilen. Der Bevollmächtigte darf aber nur für konkrete Hilfs- und Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, bei denen eine persönliche Betreuung nicht zwingend erforderlich ist.¹³ Problematisch dürfte in diesem Zusammenhang die „Urlaubs- und Krankenvertretung“ des Betreuers sein. Zulässig erscheint lediglich die Übertragung bestimmter, eng umrissener Aufgaben für eine bestimmte Zeit.¹⁴ Bei einer längeren (tatsächlichen) Verhinderung des Betreuers bietet sich die sogenannte Ergänzungsbetreuung gemäß § 1899 Abs. 4 BGB an,¹⁵ welche durch das Betreuungsgericht anzuordnen ist.

Vermögensverwaltung

Soweit ihm Aufgaben der Vermögenssorge übertragen sind, hat der Betreuer detaillierte gesetzliche Regeln zu beachten, z. B. § 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 1802, 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, 1823 bis 1825, 1828 bis 1831 BGB, daneben noch §§ 1907,

¹² Bienwald, Betreuungsrecht, § 1897 Rn. 101

¹³ OLG Dresden BtPrax 2001, 260; Jürgens, BtPrax 1994, 10; Damrau/Zimmermann, § 1902 Rn. 40

¹⁴ Formella, BtPrax 1996, 208; BayObLG BtPrax 2000, 214; OLG Frankfurt BtPrax 2002, 359

¹⁵ Spanl, Rpfleger 1992, 142

1908 und 1908i Abs. 2 Satz 1 BGB. Nach Bienwald¹⁶ bedeutet das „Sorgen“ ein Verwalten des vorhandenen sowie die Anschaffung weiteren Vermögens und die Verbesserung einer überschuldeten Vermögenslage. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Vormund verwiesen.

1

Problematisch erweisen sich in der Praxis die ungenau oder unvollständig formulierten Aufgabenkreise. Wird beispielsweise die „Durchsetzung eines Anspruchs, z. B. Renten- oder Sozialhilfanspruch“ angeordnet, endet der Wirkungskreis mit dem Eingang von Zahlungen auf dem Konto des Betreuten; Auskünfte zum Vermögensstand wird die Bank nicht erteilen. Andererseits bremst das „Postgeheimnis“ des § 1896 Abs. 4 BGB häufig einen willigen Betreuer aus, der zwar Vermögen verwalten soll, eventuell Schulden abbauen, aber Mahnungen und Kontoauszüge, die an den Betreuten selbst adressiert sind, nicht öffnen darf; eine Anordnung des Betreuungsgerichts für diesen Aufgabenkreis wird unerlässlich sein.¹⁷

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des Betreuers ergibt sich aus § 1902 BGB (abgeleitet i. V. m. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB);¹⁸ sie ist immer auf den zugeordneten Aufgabenkreis begrenzt. Der Betreuer ist befugt, im Namen des Betreuten zu handeln, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Willenserklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen, §§ 164 Abs. 1, 131 BGB. Auch kann er für den Betreuten Prozesse führen, § 51 ZPO, sowie sonstige gerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren betreiben.

Das Vertretungsrecht des Betreuers kann ausgeschlossen sein (siehe dieses Kapitel), auch kann es beschränkt sein, z. B. durch das Erfordernis betreuungsgerichtlicher Genehmigungen.

Wichtig: Im angeordneten Aufgabenkreis ist der Betreuer gesetzlicher Vertreter des Betreuten, § 1902 BGB. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten aus § 1901 BGB betreffen nur das Innenverhältnis; sie schränken das Vertretungsrecht nicht ein.

¹⁶ Bienwald, Betreuungsrecht, Anh. zu § 1908i Rn. 9

¹⁷ Bienwald, Betreuungsrecht, Anh. zu § 1908i Rn. 8

¹⁸ BT-Drs. 11/4528, 135

Höchstpersönliche Geschäfte des Betreuten

Bestimmte Geschäfte kann der Betreute nur selbst vornehmen, eine Stellvertretung scheidet dabei aus; unterschiedlich geregelt ist, ob eine Zustimmung des Betreuers erforderlich ist. Dabei muss beachtet werden, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig (im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB) ist, und ob ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) besteht. In Vermögensangelegenheiten sind solche Regelungen kaum ersichtlich.

Sieht man in der Errichtung eines Testaments auch einen vermögensrechtlichen Hintergrund (Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht, Art. 14 Abs. 1 GG), ergeben sich folgende Konstellationen:

- Ist der Betreute geschäftsfähig, kann er ein Testament errichten; eine Stellvertretung durch den Betreuer scheidet aus, § 2064 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht in diesem Bereich ein Einwilligungsvorbehalt, kann er auch nur selbst die Verfügung treffen; der Einwilligungsvorbehalt ist unerheblich, § 1903 Abs. 2 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB, ist seine Verfügung nichtig, § 105 Abs. 1 BGB; eine Vertretung durch den Betreuer bei der Errichtung scheidet aus, § 2064 BGB.

Betrachtet man die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Betreuten, welche zunächst in den Personenbereich fällt, ergeben sich durch die Unterhaltpflichten auch vermögensrechtliche Konsequenzen:

- Ist der Betreute geschäftsfähig, erkennt er selbst an, § 1596 Abs. 3 1. Halbsatz BGB.
- Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht in diesem Bereich ein Einwilligungsvorbehalt, benötigt er die Zustimmung des Betreuers, § 1596 Abs. 3 2. Halbsatz i. V. m. § 1903 Abs. 1 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB, kann für ihn der Betreuer die Anerkennung erklären, wenn der Aufgabenkreis dies deckt, § 1596 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BGB; allerdings benötigt er noch die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Einschränkung durch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung

1

Grundsätzlich handelt der Betreuer aus seinem Vertretungsrecht für den Betreuten (§ 1902 BGB), aber das Gesetz schränkt durch das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung die vorhandene Vertretungsmacht ein. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Vormund verwiesen.

Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten; er soll grundsätzlich weiter am Rechtsverkehr teilnehmen können. Eine mögliche Geschäftsunfähigkeit kann sich allenfalls aus § 104 Nr. 2 BGB ergeben.

Die Teilnahme am Rechtsverkehr kann aber im erforderlichen Umfang durch eine Entscheidung des Betreuungsgerichts, den Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB, eingeschränkt werden. Ist ein solcher angeordnet, bedarf der Betreute im festgelegten Umfang zu einer Willenserklärung der Zustimmung des Betreuers. § 1903 Abs. 1 Satz 1 BGB lässt einen Einwilligungsvorbehalt nur zu, soweit er zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. Eine „Gefahr für Dritte“ reicht als Voraussetzung nicht aus, da keine Erforderlichkeit besteht, deren Rechte durch den Einwilligungsvorbehalt zu schützen. Zusätzlich muss der Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung seinen Willen nicht frei bestimmen können.¹⁹

Voraussetzung für einen Einwilligungsvorbehalt kann die Gefährdung des Betreutenvermögens sein, soweit er es für seinen weiteren Lebensunterhalt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt. Die Gefahr bloß geringfügiger Vermögensschäden genügt nicht. Zudem muss der Einwilligungsvorbehalt zum Erfolg führen können und weniger gravierende Maßnahmen ausscheiden.

Der Einwilligungsvorbehalt wird von Amts wegen angeordnet; ein Antrag des Betreuers ist als Anregung zum Amtsverfahren zu werten. Es empfiehlt sich, die Anregung des Betreuers an das Betreuungsgericht ausführlich zu begründen, um unnötige Rückfragen zu vermeiden. Da die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr einschränkt, sind für

¹⁹ BayObLG FamRZ 1993, 851, 1994, 1135

das Verfahren besondere rechtsstaatliche Garantien erforderlich, insbesondere:

- § 278 FamFG: Persönliche Anhörung des Betroffenen
- § 279 FamFG: Anhörung der sonstigen Beteiligten und der Betreuungsbehörde
- § 280 FamFG: Einholung eines Sachverständigengutachtens

1

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, gelten nach § 1903 Abs. 1 Satz 2 die §§ 108 bis 113 und § 131 Abs. 2 BGB, sowie § 210 BGB entsprechend. Zwar unterscheidet sich der Einwilligungsvorbehalt erheblich von der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Probleme lassen sich jedoch teilweise in gleicher Weise lösen.

Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist schwend unwirksam; seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Betreuers ab, § 108 Abs. 1 BGB. Einseitige Rechtsgeschäfte, die der Betreute ohne Einwilligung des Betreuers abgeschlossen hat, sind grundsätzlich unwirksam, § 111 BGB.

Willenserklärungen, die gegenüber dem Betreuten abgegeben werden, werden erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugegangen sind, § 131 Abs. 2 BGB.

Durch den Betreuer können dem Betreuten Mittel zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung überlassen werden, § 110 BGB. Der Betreuer kann den Betreuten mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen, § 112 BGB. Auch kann der Betreuer den Betreuten ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, § 113 BGB.

Geschäftsfähigkeit der Betreuten		
1	Betreuter ist	
	geschäftsfähig	nicht geschäftsfähig
Einwilligungsvorbehalt besteht nicht:	Einwilligungsvorbehalt besteht:	§ 104 Nr. 2 BGB: Rechtsgeschäfte des Betreuten sind nichtig, § 105 Abs. 1 BGB; Ausnahme § 105a BGB
Betreuter kann Rechtsgeschäfte uneingeschränkt selbst tätigen	Betreuter kann Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers tätigen, § 1903 Abs. 1 BGB, soweit nicht die Ausnahmetatbestände § 1903 Abs. 2 und 3 BGB greifen	

Der Einwilligungsvorbehalt kann sich gemäß § 1903 Abs. 2 BGB nicht auf Willenserklärungen erstrecken, die auf Eingehung einer Ehe oder auf Verfügungen von Todes wegen gerichtet sind. Hier ist nur die Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit entscheidend.

Der Einwilligungsvorbehalt kann sich auch nicht erstrecken auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Familien- und Erbrechts nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Nach § 1903 Abs. 3 Satz 1 BGB bedarf der Betreute bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt keiner Zustimmung des Betreuers, wenn die Willenserklärung ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Ebenfalls zustimmungsfrei sind nach § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB Willenserklärungen, die eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen, es sei denn, das Gericht hat etwas anderes angeordnet. Unter geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens fallen überwiegend alltägliche Bargeschäfte über geringwertige Gegenstände (z. B. Kauf von zum alsbaldigen Verbrauch bestimmten Lebens- und Körperpflegemitteln, Erwerb einer Fahrkarte für den Nahverkehr oder von Zeitschriften). Das Gericht kann etwas anderes anordnen, wenn im Einzelfall ein Bedürfnis dafür besteht.

Die in § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB enthaltene Regelung, wonach die Willenserklärung eines im natürlichen Sinn Geschäftsunfähigen nichtig ist, bleibt von der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts unberührt. Das bedeutet, dass die Willenserklärung eines Betreuten auch dann nichtig sein kann, wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist und der Betreuer in die Erklärung eingewilligt hat. Die Einwilligung des Betreuers in eine Willenserklärung des Betreuten oder seine Genehmigung wird allerdings bei vorhandener Geschäftsunfähigkeit des Betreuten in der Regel als Eigenvornahme durch den Betreuer umgedeutet werden können (§ 140 BGB).

Wird ein Einwilligungsvorbehalt aufgehoben, weil seine Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind (§ 1908d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BGB), tritt nach § 108 Abs. 3 BGB die Genehmigung des Betreuten an die Stelle der Genehmigung des Betreuers. Wird der Einwilligungsvorbehalt aufgehoben, weil er von Anfang an ungerechtfertigt war, ist § 306 FamFG zu beachten, der dem § 108 Abs. 3 BGB vorgeht. Die Rechtsgeschäfte des Betreuten sind in diesem Fall bereits uneingeschränkt wirksam.

Wichtig: Wird bei einem geschäftsfähigen Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, kann er grundsätzlich ohne Zustimmung des Betreuers wirksam keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen, § 1903 Abs. 1 i. V. m. §§ 108, 111 BGB; Ausnahmen ergeben sich aus § 1903 Abs. 2 und 3 BGB, sowie aus den Gestattungen nach §§ 110, 112 und 113 BGB. Besteht der Einwilligungsvorbehalt bei einem geschäftsunfähigen Betreuten, sind seine Willenserklärungen nichtig, §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB; daran ändert auch die Zustimmung des Betreuers nichts; Ausnahmen ergeben sich nur aus § 105a BGB, wenn es sich um alltägliche Bargeschäfte handelt, die auch ein Geschäftsunfähiger wirksam erledigen kann, wenn Leistung und Gegenleistung erfüllt wurden.

Beispiel:

Schließt der geschäftsunfähige Volljährige einen Kaufvertrag mit dem Bäcker über ein Brot ab, ist der Vertrag zunächst unwirksam, § 105 Abs. 1 BGB. Die Übereignung des Kaufpreises durch den Volljährigen an den Bäcker ist zunächst ebenfalls unwirksam, auch die Übereignung des Brots durch den Bäcker an den Volljährigen. Da nun aber Leistung und Gegenleistung bewirkt sind, niemand mehr etwas zu fordern hat, gelten alle Rechtsgeschäfte als wirksam.

2. Aufsicht durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht

1

Wegen der selbstständigen und eigenverantwortlichen Stellung von Vormund und Betreuer ist das Familien- bzw. Betreuungsgericht vordergründig verpflichtet, sie zu beraten, § 1837 Abs. 1 Satz 1 BGB (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Gericht kann den Vormund oder Betreuer über rechtliche Folgen seines Tuns belehren, auf Unzweckmäßigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten der beabsichtigten Maßnahmen hinweisen.²⁰ Keinesfalls kann sich aber der Vormund oder Betreuer für jedes Geschäft einen absichernden Rat einholen.

Vormund und Betreuer werden bei der Führung ihrer Ämter durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht beaufsichtigt, § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB. Es hat zu überwachen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und kann hierzu flankierende Maßnahmen ergreifen; auch verschafft es dem Vertreter durch die Erteilung einer familien- bzw. betreuungsgerichtlichen Genehmigung die erforderliche Vertretungsmacht.

Vermögensverzeichnis

Zu Beginn seines Amts stellt der Vormund bzw. Betreuer die Vermögenswerte des Mündels bzw. Betreuten fest und erstellt ein Vermögensverzeichnis, welches er dem Familien- bzw. Betreuungsgericht vorlegt, § 1802 Abs. 1 Satz 1 BGB (beim Betreuer i. V. m. § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB). Er versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses. Belege sind grundsätzlich nicht vorzulegen.²¹ In der Praxis werden durch die Familien- bzw. Betreuungsgerichte allerdings teilweise Unterlagen gefordert, z. B. Konto- und Depotauszüge sowie Grundbuchblattabschriften. Dies erscheint gerechtfertigt, da der Vormund bzw. Betreuer zur Angabe der Daten im Vermögensverzeichnis diese Unterlagen einholen muss.

Soweit ein Gegenvormund (§ 1792 BGB) vorhanden ist, muss dieser bei der Erstellung des Verzeichnisses zugezogen werden; auch er hat die Versicherung über Richtigkeit und Vollständigkeit abzugeben, § 1802 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dies gilt auch beim Vorhandensein eines Gegenbetreuers (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1792 BGB), denn § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB verweist auch auf § 1802 Abs. 1 Satz 2 BGB.

²⁰ Palandt/Götz, § 1837 Rn. 1; BayObLG NJW 1999, 3205 und FamRZ 2001, 786

²¹ KGJ 36 A 38

Das Vermögen ist vollständig zu verzeichnen, mit Aktiva, Passiva, Forderungen und Ansprüchen des Vertretenen, jeweils unter Angabe ihrer tatsächlichen Werte. Das Verzeichnis muss eine größtmögliche Klarheit über das zu verwaltende Vermögen geben.²²

Zu verzeichnen ist auch das Vermögen, das nicht dem Zugriff des Vormunds bzw. Betreuers unterliegt (z. B. bei Testamentsvollstreckung). Insoweit steht ihm ein Auskunftsanspruch gegen den jeweiligen Verwalter zu (z. B. §§ 2218 Abs. 1, 666 BGB).

Wenn Mündel oder Betreuer an einer Vermögensgemeinschaft (z. B. Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft) beteiligt sind, muss das gesamte Vermögen der Gemeinschaft angegeben sein, unter Angabe seines Beteiligungsverhältnisses.²³

Der Zeitpunkt für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses ist die Anordnung der Vormundschaft, § 1802 Abs. 1 Satz 1 BGB; wirksam für den Vormund wird die Vormundschaft mit seiner Bestellung durch das Gericht, § 1789 BGB.²⁴ Beim Betreuer ist als Stichtag der Zugang des Bestellungsbeschlusses an ihn zu werten, § 287 Abs. 1 FamFG. Wird die sofortige Wirksamkeit angeordnet, wird die Bestellung des Betreuers mit Bekanntmachung an den Verfahrenspfleger oder den Betroffenen, sowie mit Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam, § 287 Abs. 2 Satz 2 FamFG; der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken, § 287 Abs. 2 Satz 3 FamFG. In diesen Fällen ist der maßgebende Stichtag der sich aus dem Beschluss ergebende Wirksamkeitszeitpunkt.

Das Vermögensverzeichnis ist bei Beginn des Amts die Grundlage der Vermögenssorge. Es ist Basis für die spätere Rechnungslegung (§ 1840 BGB) und die Schlussrechnung bei Beendigung der Vormundschaft oder Betreuung (§ 1890 BGB).

Hat der Vertretene keinerlei Vermögen, genügt eine entsprechende Versicherung des Vormunds bzw. Betreuers.²⁵

Wichtig: Vom Erfordernis des Vermögensverzeichnisses gibt es grundsätzlich keine Befreiung. Lediglich das Jugendamt als Amts-

²² Palandt/Götz, § 1802 Rn. 2

²³ KGJ 36 A 38

²⁴ Spanl, Rpfleger 1990, 278

²⁵ Palandt/Götz, § 1802 Rn. 2

vormund (§ 1791b, c BGB) bzw. die Betreuungsstelle als Betreuer (Fall des § 1900 Abs. 4 BGB) sind nach Ländergesetzen freigestellt.

Praxis-Tipp:

1 Bei Husrat und Kleidung ist der tatsächliche Wert anzugeben, das heißt der Betrag, welcher bei einer aktuellen Veräußerung erzielt werden könnte. Häufig sind diese Gegenstände „abgewohnt oder abgetragen“, so dass sie ohne Wert sind. Falsch ist es, den sogenannten Wiederbeschaffungswert anzugeben, welcher einer Husratversicherung zugrunde liegt.

Vormund und Betreuer können sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses eines Beamten, Notars oder anderen Sachverständigen bedienen, § 1802 Abs. 2 BGB. Die Kosten dieser Zuziehung trägt das Mündel- bzw. Betreutenvermögen. Diese Maßnahme ist aber nur gerechtfertigt, wenn es in Anbetracht des Vermögens und/oder der geringen Erfahrung des Vormunds bzw. Betreuers in Vermögensfragen vertretbar erscheint.

Legt der Vormund oder Betreuer ein unvollständiges oder gar kein Verzeichnis vor, kann das Familien- bzw. Betreuungsgericht zweigleisig vorgehen.

Schritt 1

Zunächst wird der Verpflichtete unter Fristsetzung aufgefordert, ein vollständiges Verzeichnis vorzulegen, § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB, und darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichtvorlage Zwangsgeld festgesetzt wird, § 1837 Abs. 3 Satz 1 BGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FamFG. Reagiert der Vormund oder Betreuer nicht, wird das Zwangsgeld (unter Umständen wiederholt) festgesetzt und eingezogen (Rahmen bis 25.000 Euro, § 35 Abs. 3 Satz 1 FamFG). Schafft auch dies keine Abhilfe, wird das Gericht dem Vormund die Vermögenssorge entziehen, §§ 1837 Abs. 4, 1666 BGB, und einen Eingangspfleger mit der Aufnahme des Verzeichnisses beauftragen.

Beim Betreuer scheidet der Entzug der Vermögenssorge aus, da § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB nicht auf § 1837 Abs. 4 BGB verweist. Hier wird ein weiterer Betreuer nach § 1899 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Aufgabenkreis „Aufnahme des Verzeichnisses“ bestellt; dies stellt insoweit eine Teilentlassung des (Haupt-)Betreuers dar.

Schritt 2

Schaffen Aufforderung und Zwangsgeldfestsetzung kein Ergebnis, bleibt die Anordnung des Gerichts, das Verzeichnis durch einen Notar oder durch eine zuständige Behörde aufnehmen zu lassen, § 1802 Abs. 3 BGB. Die zuständige Behörde bestimmt sich dabei nach Landesrecht, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG; in der Regel handelt es sich um den Urkundsbeamten des mittleren Dienstes beim Amtsgericht. Der Urkundsbeamte soll regelmäßig nur betraut werden, wenn das Vermögen ohne Abzug der Schulden 2.500 Euro nicht oder nicht erheblich übersteigt. § 1802 Abs. 3 BGB findet auch dann Anwendung, wenn kein Verzeichnis vorgelegt wird; dies ist ebenfalls ein „ungenügendes Verzeichnis“. Die Kosten der Errichtung trägt das Mündel- bzw. Betreutenvermögen, allerdings ergibt sich ein Schadensersatzanspruch gegen den Vertreter aus (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB), § 1833 BGB, wenn dieser schuldhaft untätig geblieben ist und dadurch die Pflichtverletzung ausgelöst hat.

Periodische Rechnungslegung

Vormund und Betreuer haben über das durch sie verwaltete Vermögen dem Familien- bzw. Betreuungsgericht Rechnung zu legen, § 1840 Abs. 2 BGB. Die Rechnungslegungspflicht umfasst das gesamte Vermögen; unterliegen Teile der Verwaltung eines Dritten, insbesondere eines Testamentsvollstreckers, so ist dessen Abrechnung mit vorzulegen.²⁶ Vormund und Betreuer machen den Anspruch des Vertretenen z. B. gegen den Testamentsvollstrecker gemäß §§ 2218 Abs. 2, 259 BGB geltend.

Die Rechnungslegung entfällt, wenn kein Vermögen verwaltet wird; sind keine Einnahmen und Ausgaben angefallen, genügt die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses.²⁷

Zeitraum

Die Rechnung ist grundsätzlich jährlich zu legen, § 1840 Abs. 3 Satz 1 BGB; das bedeutet jedoch nicht, dass der erste Abrechnungszeitraum nicht geringfügig kürzer oder länger sein kann. Das könnte sich aus dem Zusammenhang mit § 1840 Abs. 3 Satz 2 BGB ergeben, welcher ausführt, dass der Abrechnungszeitraum (das Rechnungs-

²⁶ KG OLGE 32, 85

²⁷ Palandt/Götz, § 1840 Rn. 5

jahr) durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht bestimmt wird. Hierbei dürfte es sich empfehlen, das Kalenderjahr zu wählen, um dem Vormund bzw. Betreuer die Möglichkeit zu geben, Jahresabschlüsse z. B. der Konten und Erwerbsgeschäfte zu verwenden, welche er bei abweichenden Zeiträumen kostenpflichtig erstellen lassen müsste.

Beispiele:

- Beginnt der Vormund sein Amt am 03.03.2016, könnte man den ersten Abrechnungszeitraum bis 31.12.2016 ansetzen; künftig dann das Kalenderjahr.
- Beginnt er sein Amt am 03.12.2016, dürfte nichts dagegen sprechen, den Zeitraum bis 31.12.2017 der ersten Abrechnung zugrunde zu legen, um künftig das Kalenderjahr zu bestimmen.

Soweit als Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr bestimmt wird, kann die Vorlage der Abrechnungen variiert werden; z. B. wird das Familien- bzw. Betreuungsgericht umfangreiche Vermögensverwaltungen erst im Sommer oder Herbst des darauf folgenden Jahres vorlegen lassen, um die Erstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen.

Ist die Vermögensverwaltung von geringem Umfang, liegt z. B. nur ein Sparkonto mit geringer Einlage und wenigen Veränderungen vor, kann das Familien- bzw. Betreuungsgericht anordnen, dass die Rechnung für längere Abschnitte, höchstens drei Jahre, zu legen ist, § 1840 Abs. 4 BGB – allerdings erst, wenn die Abrechnung für das erste Jahr gelegt wurde. Diese Bestimmung wird in der Praxis kaum beachtet, da der persönliche Bericht gemäß § 1840 Abs. 1 BGB immer jährlich vorzulegen ist und dabei der „Vermögensbericht“ mit einbezogen wird.

Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben

Die Rechnung umfasst eine geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben während des Abrechnungszeitraums, § 1841 Abs. 1 BGB. Grundlage ist bei der ersten Abrechnung das Vermögensverzeichnis, für die späteren die jeweils vorhergehende Jahresabrechnung. Ab- und Zugänge des Vermögens müssen sich unzweifelhaft überprüfen lassen. Die Vorlage von Unterlagen und

Belegen allein, ohne nachvollziehbare Zusammenstellung, genügt nicht.²⁸

Belege sind den einzelnen Positionen zuzuordnen und beizufügen. Zum Nachweis der Zu- und Abgänge bei Konten ist eine Bescheinigung der Bank vorzulegen; Kopien der Sparbücher und Depotscheine genügen grundsätzlich nicht.

Sind keine Belege vorhanden, dürfte in der Regel ein entsprechender Hinweis genügen; zur Glaubhaftmachung kann aber auch eine eidesstattliche Versicherung des Betreuers gefordert werden, § 31 Abs. 1 FamFG. Ob bei Ausgaben für den Lebensunterhalt des Vertretenen die Angabe von Pauschbeträgen ohne Belegnachweis genügt, sollte zwischen Vormund bzw. Betreuer und Familien- bzw. Betreuungsgericht abgeklärt werden.

Erstreckt sich die Vermögensverwaltung auf ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung, genügt die Vorlage der Jahresbilanz; das Gericht kann allerdings die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege fordern, § 1841 Abs. 2 BGB.

Praxis-Tipp:

Aus dem Anfangsvermögen zuzüglich aller Einnahmen und abzüglich aller Ausgaben ergibt sich das Endvermögen. Die Zuordnung der Belege zu den einzelnen Abrechnungsposten sollte durch Nummerierung erfolgen.

Zwischenabrechnung

Unabhängig von der periodischen Abrechnung kann das Familien- bzw. Betreuungsgericht jederzeit eine Zwischenabrechnung oder einen Vermögensbericht anfordern, wenn es zum Zwecke der Aufsichtsführung eine Aufklärung für erforderlich hält, § 1839 BGB. Auf Verlangen hat der Vormund bzw. Betreuer auch Belege und Bescheinigungen beizufügen.²⁹

Wichtig: Legt der gesetzliche Vertreter die periodische Abrechnung (§ 1840 Abs. 2 BGB) oder eine Zwischenabrechnung (§ 1839 BGB) nicht vor, begeht er eine Pflichtwidrigkeit und kann mit Zwangsgeld

²⁸ LG Paderborn BtPrax 2013, 212

²⁹ KG OLG 38, 261

angehalten werden, § 1837 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Prüfung durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht

1 Das Familien- bzw. Betreuungsgericht überprüft die Abrechnungen rechnungsmäßig und sachlich, § 1843 Abs. 1 BGB. Soweit ein Gegenvormund oder Gegenbetreuer bestellt ist, hat dieser zunächst die Rechnung zu prüfen und mit entsprechenden Bemerkungen zu versehen, § 1842 BGB; der Vormund bzw. Betreuer leitet in diesem Fall die Abrechnung nicht direkt an das Gericht, sondern legt sie zunächst dem Gegenvormund bzw. Gegenbetreuer vor, der sie dann an das Gericht weitergibt.

Die rechnerische Prüfung hat sich auf Rechenfehler und die Übereinstimmung der Abrechnungsbeträge mit den Belegen zu erstrecken. Bei der sachlichen Prüfung wird ermittelt, ob gesetzliche Bestimmungen (z. B. bei Geldanlagen) eingehalten wurden und ob alle Einnahmen (z. B. Zinsen) aufgeführt sind. Daneben hat das Gericht festzustellen, ob alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt und die getätigten Rechtsgeschäfte wirksam geworden sind.

Soweit bei der Prüfung Fehler festgestellt werden, lässt das Gericht die Abrechnung durch den Vormund bzw. Betreuer berichtigen oder ergänzen, § 1843 Abs. 1 2. Halbsatz BGB. Eine Berichtigung durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht scheidet wegen der Selbstständigkeit des Vormunds bzw. Betreuers aus.³⁰

Bleiben Ansprüche zwischen Vormund und Mündel bzw. Betreuer und Betreuten streitig, können diese Unstimmigkeiten nach Beendigung des Verfahrens endgültig geklärt werden. Eine Verjährung tritt während des Verfahrens nicht ein, § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 BGB.

Wichtig: Erscheint es zweckmäßig, Ansprüche des Mündels bzw. Betreuten sofort im Rechtsweg geltend zu machen, lässt dies § 1843 Abs. 2 BGB zu. Dem Mündel ist für dieses Verfahren ein Ergänzungspfleger zu bestellen, § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der geschäftsfähige Betreute kann die Ansprüche selbst einklagen; besteht in diesem Aufgabenkreis ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 Abs. 1 BGB) oder liegt bei ihm Geschäftsunfähigkeit vor, bedarf es eines weiteren

³⁰ MüKo/Wagenitz, § 1843 Rn. 6

Betreuers (Ergänzungsbetreuers) gemäß § 1899 Abs. 4 BGB, da der Betreute in diesem Fall selbst nicht prozessfähig ist, § 52 ZPO.

Rechenschaftslegung am Ende des Verfahrens

Herausgabe des Vermögens

1

Am Ende einer Vormundschaft muss der Vormund das verwaltete Vermögen an den volljährig gewordenen Mündel herausgeben, § 1890 Satz 1 BGB, am Ende der Betreuung der Betreuer an den Betreuten (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1890 Satz 1 BGB), wenn das Verfahren aufgehoben wurde, oder an den Erben, falls es mit dem Tod des Betreuten endet. Sollte der Vormund bzw. Betreuer aus dem Amt entlassen werden, erfolgt die Herausgabe an seinen Nachfolger.

Nachweis

Beim Tod des Mündels bzw. Betreuten lässt sich der Vormund bzw. Betreuer das Erbrecht in der Regel durch einen Erbschein nachweisen. Ausnahmsweise kann auch die Abschrift eines (notariellen) Testaments mit Abschrift der nachlassgerichtlichen Eröffnungsniederschrift genügen; in diesem Fall empfiehlt sich eine Rückfrage beim Nachlassgericht, ob eventuell weitere Verfügungen von Todes wegen vorliegen. Sollte sich aus dem Erbschein ergeben, dass Testamentsvollstreckung besteht, darf das Vermögen in der Regel nur an den Testamentsvollstrecker herausgegeben werden, der sich durch ein „Testamentsvollstreckerzeugnis“ ausweist. Bei bestehender Testamentsvollstreckung fehlt dem Erben das Verfügungrecht über den Nachlass, § 2211 BGB, das Verwaltungsrecht steht nur dem Testamentsvollstrecker zu, § 2205 BGB.

Umfang der Herausgabe

Herauszugeben ist das gesamte Vermögen und die zur Geltendmachung von Forderungen oder hinterlegten Gegenständen erforderlichen Urkunden (z. B. Sparbücher, Wertpapiere, Versicherungsscheine, Konto- und Kreditkarten). Nach § 260 BGB ist der ehemalige Vormund bzw. Betreuer zur Vorlage eines Bestandsverzeichnisses verpflichtet. Auf Verlangen hat er über den Bestand des Vermögens die eidestattliche Versicherung vor dem Amtsgericht abzugeben (§§ 260 Abs. 2, 3, 261 BGB).

Anlegung von Geld des Mündels und Betreuten

1.	Anlegung und Bereithaltung	142
2.	Regelmäßige Anlegungsformen	145
3.	Andere Art der Anlegung	159
4.	Behandlung der angelegten Vermögenswerte	178

Ausgewählte Bereiche der Vermögensverwaltung

1.	Bankgeschäfte	196
2.	Miet- und Heimverträge, Verträge mit wiederkehrenden Leistungen	220
3.	Erbschaftsangelegenheiten.....	233
4.	Schenkungen und Verträge auf den Todesfall	277
5.	Grundstücksgeschäfte.....	283
6.	Beginn und Führung eines Erwerbsgeschäfts.....	300